

**Bekanntmachung des Amtes Lauenburgische Seen  
über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Seedorf für das  
Gebiet südlich der vorhandenen Bebauung an der „Bergstraße“, westlich der  
vorhandenen Bebauung der Straße „Schafbreite“ und nördlich der „Hauptstraße“ (K  
78) im Ortsteil Seedorf der Gemeinde Seedorf gelegen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seedorf hat in der Sitzung am 14.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Seedorf für das Gebiet südlich der vorhandenen Bebauung an der „Bergstraße“, westlich der vorhandenen Bebauung der Straße „Schafbreite“ und nördlich der „Hauptstraße“ (K 78) im Ortsteil Seedorf der Gemeinde Seedorf gelegen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf den Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Lauenburgische Seen, Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse [www.amt-lauenburgische-seen.de](http://www.amt-lauenburgische-seen.de) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über eine fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ratzeburg, den 01.03.2022

(L.S.)

**Amt Lauenburgische Seen**  
**Der Amtsvorsteher**  
gez. H. Dohrendorff